

## Parlamentssitzung vom 8. Mai 2006

Beantwortung 0527

### Interpellation SP/JUSO betr. Mobilfunkantennen

---

#### Text der Interpellation

Überall im Kanton Bern regt sich Widerstand gegen Mobilfunkantennen, speziell gegen UMTS-Antennen (Münsingen, Ostermündigen, Zollikofen, Muri, Burgdorf). Die Stadt Bern hat kürzlich ein Moratorium für Antennen auf gemeindeeigenen Liegenschaften beschlossen.

Seit 1999 haben sich die Mobilfunkantennen in Köniz praktisch verdoppelt. Waren es 1999 noch 18 Antennen, sind es heute an die 40 Mobilfunkantennen in Köniz. Davon über die Hälfte UMTS-Antennen.

In verschiedenen Gemeinden wurde ein Moratorium speziell für diese gefordert, bis die Resultate der laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen der ETH und des Nationalfonds über gesundheitsschädigende Auswirkungen von Mobilfunkantennen bekannt sind. Es gibt durchaus nachvollziehbare Argumente für eine gute Antennenabdeckung bei der Mobiltelefonie. Diese ist aber längst erreicht. Es gibt allerdings keine einleuchtenden Gründe für den Aufbau eines möglicherweise gesundheitsgefährdenden UMTS-Netzes, um im Wald oder in der Badi auf dem Videohandy die Direktübertragung eines Fussballspiels mitverfolgen zu können. Damit können wir ohne wirtschaftlich oder gesellschaftlich Schaden zu nehmen zuwarten, bis wir mehr über die Auswirkungen der UMTS-Technologie auf Mensch und Umwelt wissen.

Folgende Fragen bitten wir deshalb den Gemeinderat zu beantworten:

1. Wie beurteilt der GR die Schädlichkeit von Mobilfunk-, speziell von UMTS-Antennen? Zum Thema Hochspannungsleitungen hat sich der GR durch einen Spezialisten für Elektromog informieren lassen. Hat er sich auch bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkantennen, speziell von UMTS ausgerüsteten, informieren lassen?
2. In verschiedenen Gemeinden wurde ein Moratorium für UMTS-Antennen durchgesetzt, bis die Untersuchungen über die Schädlichkeit nichtionisierender Strahlen geklärt ist. Wie stellt sich der GR zu einem Moratorium auf Gemeindeebene?
3. Sind noch neue Gesuche für Mobilfunkantennen bzw. UMTS-Umrüstungen oder Neuerstellungen hängig oder ist Köniz jetzt mit genügend Antennen ausgerüstet? Wenn neue Gesuche noch hängig sind, um wie viele geht es?
4. Wie beurteilt der GR die Auswirkungen der Antennen auf den Wohnstandort Köniz: Vermindert die Antennendichte z.B. in Köniz und Liebefeld den Wert der Liegenschaften in diesem Gebiet oder hat der „Antennenwald“ keinen Einfluss auf den Wohnstandort?
5. Sind schon Antennen auf Liegenschaften der Gemeinde gebaut worden? Sind noch Gesuche hängig?

Eingereicht am 12. Dezember 2005

**Katrin Sedlmayer**, Marlise Schörlin, Elisabeth Troxler, Markus Stähli, Christian Vifian, Hansueli Pestalozzi, Peter Antenen, Alfred Arm, Hugo Staub, Martin Graber, Beat Deuber, Christian Burren, Lorenz Bussard, Stefan Lehmann, Stephanie Staub, Ueli Salvisberg, Daniel Krebs, Hans Moser, Rolf Zwahlen, Ursula Wyss (20)

## Antwort des Gemeinderates

### Zu Frage 1:

Der Gemeinderat von Münsingen hat sich in gleicher Angelegenheit mit Schreiben vom 22.11.2005, an das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL gewandt. Die Abteilung Luft, NIS, Sicherheit hat am 22.11.2005 dazu folgende Erklärung abgegeben (Zitat):

„Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 22. November 2005. Sie fordern darin das BUWAL auf, wegen verbreiteter Ängste der Bevölkerung vor der Mobilfunkstrahlung die relevanten Gesetzesgrundlagen zu überarbeiten. Gerne nehmen wir zu diesem Anliegen Stellung.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Mensch und Umwelt vor der Strahlung von Mobilfunksendeanlagen ist das Umweltschutzgesetz (USG). Dieses wurde vom Parlament verabschiedet und verpflichtet den Bundesrat, die detaillierten Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen zu erlassen. Dabei hat er sich an folgende, im USG verankerten Grundsätze zu halten:

- Wissenschaftlich anerkannte Auswirkungen der Strahlung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen müssen verhindert werden.
- Im Sinne der Vorsorge, insb. zur Verminderung von derzeit unklaren Gesundheitsrisiken, ist die Strahlung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Der Bundesrat hat diese Kriterien in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) berücksichtigt. Er hat Immissionsgrenzwerte festgelegt, die vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsfolgen mit Sicherheit schützen und er hat darüber hinaus im Sinne der Vorsorge so genannte Anlagegrenzwerte eingeführt, welche zehnmal strenger sind als dies aufgrund der wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsrisiken nötig wäre. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheidungen, auch jüngeren Datums, bestätigt, dass diese Festlegungen gesetzes- und verfassungskonform sind und dass die rechtsanwendenden Behörden aus Gründen der Rechtssicherheit im Einzelfall keine weiter gehende Begrenzung der Strahlung verlangen dürfen.

Es ist uns bekannt, dass dieser vorsorgliche Schutz, der notabene im internationalen Vergleich seinesgleichen sucht, von der Bevölkerung zunehmend als ungenügend empfunden wird. Als Basis für die Weiterentwicklung der Schutzinstrumente eignet sich dieses Unbehagen allerdings nicht. Das BUWAL muss sich bei der Erarbeitung von Grenzwerten und Schutzmassnahmen an den obgenannten Grundsätzen des Umweltschutzgesetzes und an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung orientieren.

Wir verfolgen die weltweite Forschung über die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung sowie die technische Entwicklung des Mobilfunks laufend. Sollte sich aufgrund neuer Forschungsergebnisse zeigen, dass das bisherige Schutzniveau ungenügend ist, wird das BUWAL dem Vorsteher des UVEK eine Anpassung der Immissionsgrenzwerte der NISV beantragen. Ähnliches gilt für die vorsorglichen Anlagegrenzwerte: Sollte die technische Entwicklung den Betrieb von Mobilfunknetzen mit niedrigerer Strahlungsbelastung ermöglichen, werden die Anlagegrenzwerte zu überprüfen sein. Keine der genannten Voraussetzungen ist derzeit erfüllt.

Zusammenfassend halten wir fest:

- Die heute geltenden Vorschriften der NISV erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Es besteht derzeit kein Anpassungsbedarf.
- Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise eine Neufassung des Vorsorgeprinzips im Umweltschutzgesetz, obliegt dem Parlament, nicht dem BUWAL.“

#### Zu Frage 2:

Es trifft nicht zu, dass ein rechtmässiges Moratorium in verschiedenen Gemeinden rechtskräftig durchgesetzt wurde. Massgebend ist allein die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV (Bundesrecht).

In verschiedenen Gemeinden ist ein Moratorium für den Antennenbau auf **gemeindeeigenen Bauten** beschlossen worden, so seit Mai 1999 auch in Köniz (GRB 407/99 und 427/99 in Folge dringlicher Motion SP betreffend Mobilfunkantennen Nr. 9910, behandelt im Parlament am 21.6.1999).

#### Zu Frage 3:

Ob Köniz mit genügend Antennen ausgerüstet ist, kann der Gemeinderat nicht beurteilen: Dies hängt vom jeweiligen System der Anbieterin (Wirkungssperimeter „Sendezellen“), der jeweiligen Sendeleistung und weiteren Faktoren ab. Die zulässige Dichte ist gegenwärtig dadurch vorgegeben, dass die Sendeleistung nirgends so stark sein darf, dass die Werte der NISV verletzt würden. Der Grundsatz ist: Je schwächer die Sendeleistung, desto mehr Antennen sind notwendig. Da der Bundesrat **drei** Konzessionen an **drei** verschiedene Anbieterinnen vergeben hat, hat er damit akzeptiert, dass die Schweiz flächendeckend mit **drei** Systemen bestückt wird. Dazu kommt jetzt, dass das bisherige System durch die UMTS-Technologie ersetzt wird und die Systeme deshalb parallel laufen müssen.

#### Zu Frage 4

Der Gemeinderat ist nicht in der Lage genau festzustellen, ob wirklich durch die Nähe einer Antenne bei einer Liegenschaft eine Wertverminderung eintritt, (z.B. schlechtere Vermietbarkeit); dies wird in den Einsprachen oft angeführt. Grundsätzlich handelt es sich um Zivilrecht, auf welches der Gemeinderat keinen Einfluss hat.

Gemäss Art. 89 Bauverordnung (BauV), müssen Immissionen, welche durch zonengemässe Nutzung verursacht werden, geduldet werden.

Mobilfunkantennen sind in der Bauzone grundsätzlich zonenkonform. (Umkehrschluss aus der Tatsache, dass sie in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform [aber manchmal standortgebunden] sind. So benötigen sie in der Landwirtschaftszone jeweils eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) und allenfalls – je nach Entfernung zu einer anderen Antenne – eine zwingende Koordination, was in der Bauzone nicht vorgeschrieben ist.)

#### Zu Frage 5

Auf den Liegenschaften der Gemeinde wurden keine Antennen gebaut und es sind gegenwärtig keine Baugesuche hängig.

Köniz, 15. Februar 2006

**Der Gemeinderat**